

Cui (sc. archicapellano) sociabatur summus cancellarius, qui a secretis olim appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illius fideliter custodierent¹⁾,

so darf man wohl sagen, daß unter Ludwig dem Frommen durch die dem summus capellanus nebengeordnete Stellung des summus cancellarius der Einfluß des ersten Hofgeistlichen geschwächt werden sollte. Darin lag zugleich, wie wir meinen möchten, der Keim zu der Bildung einer selbständigen Kanzlei-Behörde neben der Kapelle und vielleicht sogar in Konkurrenz zu ihr. Doch ist es zu dieser Entwicklung nicht gekommen, weil Ludwigs Vorbild, innerhalb der Hofgeistlichkeit die Nebenordnung eines summus capellanus und eines summus cancellarius mit streng voneinander getrenntem Wirkungskreis und eigenem Personal zu schaffen, in den Reichen seiner Nachfolger keine dauernde Wirkung gewonnen hat.

Die Sonderentwicklung des bayrischen Teilreiches unter Ludwig dem Deutschen beginnt im Jahre 830.²⁾ Damals wurde der Abt Gauzbold von Altaich der summus capellanus des jungen Königs und erhielt als solcher auch die Leitung der Beurkundungsgeschäfte.³⁾ Sein Nachfolger als Erzkapellan, Baturich, der Bischof der königlichen Residenzstadt Regensburg ist zwar zweimal als Überbringer des Beurkundungsbefehls bekannt, doch lag die Leitung des Beurkundungsgeschäftes in der Spanne von 833—854 in den Händen von Grimald und Ratleif, die selbst niemals rekonstituiert haben und den Titel summus cancellarius wie ihr Kollege Fridugis unter Ludwig dem Frommen nur je einmal im Text bzw. in den tironischen Noten führen.⁴⁾ Auf Ratleif folgte dann

¹⁾ MG. Capit. 2, 523. Über den cancellarius a secretis vgl. S. Dölger in AUf. 11 (1929), 47f. 55f. In der älteren römischen Richterliste aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts ist der päpstliche Protoſcriniar mit dem Proto a secretis gleichgesetzt, vgl. P. C. Schramm in Zs. d. Savigny-Stiftg. f. RG., Germ. Abt. 49 (1929), 210f.

²⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 14.

³⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 6; die Überlegungen von Lüdgers, Capella S. 67f. über den Beginn von Baturichs Erzkapellanat sind dadurch gegenstandslos geworden.

⁴⁾ DLD. 17. 26; vgl. Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 7f. und oben S. 53.